

219 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 18

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976,
mit dem die Kunsthochschul-Dienstordnung
geändert wird (2. Novelle zur Kunsthoch-
schul-Dienstordnung)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, in der Fassung der 1. Novelle zur Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 219/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 treten an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„(2) Als Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten:

I. Hochschulen für Musik und darstellende Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz Schilling
1. Hauptfächer	5890	7377
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer.	5486	6122
b) künstlerische Fächer ..	3814	4663
c) Solokorrepetition	3814	5301
d) Klavierbegleitung	3040	4361
e) künstlerische Hilfsdienste	2985	3345
f) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten)	3184	4464
II. Hochschulen für angewandte Kunst:		
1. Hauptfächer	4815	5877
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer.	5307	5939
b) künstlerische Fächer ..	3574	4208
c) Werkstättenunterricht .	3238	3602
d) künstlerischer Hilfsdienst	2570	2969
e) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen und Fertigkeiten)	3184	4464“

2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 3 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 der Kunsthochschul-Dienstordnung in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

„(2) Als Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten:

I. Hochschulen für Musik und darstellende Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz Schilling
1. Hauptfächer	5971	7480
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer.	5562	6206
b) künstlerische Fächer ..	3867	4727
c) Solokorrepetition	3867	5374
d) Klavierbegleitung	3081	4421
e) künstlerische Hilfsdienste	3026	3391
f) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten)	3227	4525

II. Hochschulen für angewandte Kunst:

1. Hauptfächer	4882	5959
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer.	5380	6021
b) künstlerische Fächer ..	3624	4267
c) Werkstättenunterricht .	3283	3652
d) künstlerischer Hilfsdienst	2606	3009
e) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen und Fertigkeiten)	3227	4525“

Artikel III

(1) An die Stelle der im Dienstvertrag festgesetzten Entlohnungen treten ab 1. Juli 1976 Entlohnungen, die sich aus dem auf volle Schilling gerundeten Ergebnis der Berechnungsformel $\frac{A \times B}{C} + D$ ergeben. Hierbei sind einzusetzen:

1. für A: der in Schilling ausgedrückte Differenzbetrag zwischen dem gemäß Art. I in Betracht kommenden Höchst- und Mindestsatz;

2

219 der Beilagen

2. für B: der in Schilling ausgedrückte Differenzbetrag zwischen der bisherigen Entlohnung und dem am 30. Juni 1976 geltenden Mindestsatz;
3. für C: der in Schilling ausgedrückte Differenzbetrag zwischen dem am 30. Juni 1976 geltenden Höchst- und Mindestsatz;
4. für D: der gemäß Art. I in Betracht kommende Mindestsatz.

(2) An die Stelle der sich aus Abs. 1 ergebenden Entlohnungen treten ab 1. Jänner 1977 Entlohnungen, die sich aus der Berechnung gemäß Abs. 1 ergeben, wobei jedoch bei Anwendung der Z. 1 und 4 des Abs. 1 an Stelle der gemäß

Art. I in Betracht kommenden Höchst- und Mindestsätze von den gemäß Art. II in Betracht kommenden Höchst- und Mindestsätzen auszugehen ist.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I und Art. III Abs. 1 mit 1. Juli 1976 und
2. Art. II und Art. III Abs. 2 mit 1. Jänner 1977.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Die Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 8. April 1976 zu folgendem Ergebnis geführt:

Erhöhung der Bezüge ab 1. Juli 1976 im Ausmaß von 10,5% bis 6,5%. Diese Prozentsätze erhöhen sich ab 1. Jänner 1977 auf 12% bzw. 8% mit einer Laufzeit bis Dezember 1977. Die Berechnung der unterschiedlichen Erhöhungsprozentsätze soll so erfolgen, daß sichergestellt wird, daß bei einer bestimmten Höhe des Monatsbezuges eine gleiche Erhöhung unabhängig davon eintritt, ob dieser Monatsbezug nur aus dem Gehalt oder aus Gehalt und einer oder mehreren Dienstzulagen zusammengesetzt ist.

Die Entgeltansätze der Kunsthochschul-Dienstordnung sollen entsprechend dieser Vereinbarung neu festgesetzt werden. Da die Kunsthochschul-Dienstordnung nur Rahmenbeträge enthält, ist es notwendig, die in diesem Rahmen festgesetzten Beträge entsprechend zu erhöhen und dabei die Relation zur Erhöhung der Mindest- und Höchstsätze zu beachten (Art. III).

Art. I enthält die vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976 und Art. II enthält die ab 1. Jänner 1977 geltenden Beträge.

Art. IV regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Hinsichtlich der Mehrkosten wird auf die Erläuterungen zum Entwurf einer 29. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.